

STATUTEN

Ingress: die Stiftung Maison Blanche, die ihrerseits ein Werk der Stiftung für Kirchliche Liebestätigkeit und des Bernischen Lehrervereins ist, gründet nachstehenden Verein Entlastungsdienst Kanton Bern.

I) NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Entlastungsdienst Schweiz - Kanton Bern, im folgenden ED Kanton Bern genannt, besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Zweck, Tätigkeitsbereich

Der Verein bezweckt die Entlastung von Familien, die Angehörige mit einer Behinderung, einer Demenz oder einer chronischen Krankheit zu Hause betreuen.

Das Tätigkeitsgebiet umfasst den Kanton Bern.

II) MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder, Gönner

Der ED Kanton Bern kennt Einzel- und Kollektivmitglieder.

Natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die den Verein durch Bar- und Naturalgaben unterstützen ohne die Rechte von Mitgliedern wahrzunehmen, sind Gönner des Vereins.

Art. 4 Eintritt

Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft wird durch Entrichtung des ordentlichen Jahresbeitrags erworben.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Vereinsjahres mit schriftlicher Mitteilung mindestens 30 Tage vor Jahresende an die Geschäftsleitung z.H. des Vereinspräsidiums möglich.

Bei zweimaliger Nichtbezahlung des Jahresbeitrags wird die Mitgliedschaft automatisch gelöscht.

Art. 6 Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Ein Mitglied, das dem Vereinszweck zuwiderhandelt, kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag pro Jahr beträgt für Einzelmitglieder Fr. 30.00 und für Kollektivmitglieder Fr. 80.00.

Für Schulden des Vereins haften die Mitglieder nur in der Höhe eines Jahresbeitrages.

III) ORGANISATION

Art. 8 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsstelle
4. Die Kontrollstelle

1. DIE VEREINSVERSAMMLUNG

Art. 10 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.

Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.

Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm, seinem Ehegatten, seinen Geschwistern bzw. deren Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

Art. 11 Befugnisse

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ und hat folgende Kompetenzen:

- Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kontrollstelle bzw. Beschluss über den Beizug einer Treuhandfirma für die Rechnungsrevision
- Wahl der Stimmenzählerinnen
- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Vereinsversammlung
- Genehmigung des Leitbildes des Vereins
- Abnahme des Jahresberichtes

- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, sowie Entlastungserklärung an den Vorstand
- Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets
- Erledigung von Beschwerden gegen Mitglieder des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung oder Ergänzung der Statuten
- Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer anderen Organisation
- Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, vom Vorstand oder der Kontrollstelle überwiesenen Traktanden.

Art. 12 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/6 der Mitglieder verlangt wird. Diesem Ersuchen ist innert 60 Tagen zu entsprechen.

Art. 13 Einladung zu den Vereinsversammlungen

Die Mitglieder werden durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung eingeladen. Die Einladung enthält die zu behandelnden Traktanden.

Art. 14 Anträge

Jedes Mitglied hat das Recht, bis spätestens zwei Monate vor der ordentlichen Vereinsversammlung bei der Geschäftsstelle zuhanden des Präsidiums schriftlich einen Antrag zu einem Traktandum einzureichen oder schriftlich die Traktandierung eines bestimmten Geschäftes zu verlangen. Der Vorstand hat das Recht, der Vereinsversammlung einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Anträge zu den vorgesehenen Traktanden sind – sofern sie vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben werden sollen – der Geschäftsstelle zuhanden des Präsidiums 14 Tage im Voraus schriftlich einzureichen.

Art. 15 Abstimmungen, Wahlen

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Mitglieder; Enthaltungen werden nicht als Stimmende gezählt.

Bei Wahlen gilt als gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 16 Gang der Geschäfte

Die Vereinsversammlung wird von der Präsidentin oder der Vizepräsidentin geleitet.

Nicht traktandierte Geschäfte können diskutiert, aber erst an der folgenden Vereinsversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

In Sachgeschäften fällt der/die Versammlungsleitende bei Stimmengleichheit den Stichtscheid.

Bei Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen.

Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann verlangen, dass schriftlich abgestimmt bzw. gewählt wird.

Die Protokollführung wird in der Regel der Geschäftsleitung übertragen.

2. DER VORSTAND

Art. 17 Mitglieder, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Der Vorstand und das Präsidium werden von der Vereinsversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Mitglieder des Vorstandes unterstehen der Schweigepflicht.

Art. 18 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, sooft es seine Geschäfte erfordern.

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung werden im Geschäftsreglement geregelt.

Die Geschäftsleitung gehört dem Vorstand nicht an, nimmt aber an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Die Führung des Protokolls unterliegt der Verantwortung des Vorstandes.

Art. 19 Aufgaben

Der Vorstand führt den Verein strategisch und erfüllt alle operativen Aufgaben, die nicht an die Geschäftsleitung oder die regionalen Leiterinnen delegiert sind. Darunter fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er überwacht insbesondere die gesamte Geschäftsführung und wahrt die Interessen des Vereins.
- Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Er beruft die Mitgliederversammlung ein.
- Er gibt sich ein Geschäftsreglement und erstellt eine Spesenordnung.
- Er wählt die Geschäftsleitung und deren Sekretärin.
- Er wählt die regionalen Leiterinnen auf Antrag der Geschäftsleitung.
- Er genehmigt die Arbeitsverträge und Stellenbeschriebe sämtlicher Mitarbeitenden, sowie allfälliger Richtlinien.

Die Zuständigkeit für die Ausarbeitung dieser Unterlagen wird im Geschäftsreglement geregelt.

- Entscheid über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen.
- Der endgültige Entscheid in Differenzen zwischen einzelnen Gremien oder Arbeitsgruppen.
- Aufnahme oder Gewährung von Darlehen.

Der Vorstand kann zur Erfüllung dieser Aufgaben Ressorts bilden oder Arbeitsausschüsse einsetzen.

Art. 20 Vertretung des Vereins

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift der Präsidentin und der Geschäftsleitung oder eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

3. DIE GESCHÄFTSSTELLE

Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist für die operative Leitung des Betriebs verantwortlich. Der Vorstand setzt einen Geschäftsleiter/eine Geschäftsleiterin ein.

Aufgaben und Kompetenzen sind im Stellenbeschrieb geregelt.

Die Leiterinnen der Region und Sekretariatspersonal sind der Geschäftsleitung unterstellt.

4. DIE KONTROLLSTELLE

Art. 22 Wahl und Aufgaben

Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer von vier Vereinsjahren eine Kontrollstelle. Sie kann die Aufgabe auch einem anerkannten Treuhandbüro übertragen.

IV ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 23 Finanzierung

Die Vereinstätigkeit wird wie folgt finanziert:

- mit den Mitgliederbeiträgen
- mit Gönnerbeiträgen und Spenden
- mit kantonalen und regionalen Sammelaktionen
- mit Beiträgen des Bundesamtes für Sozialversicherung BSV
- mit Beiträgen des Kantons und der Gemeinden
- mit Beiträgen von Stiftungen
- mit Beiträgen der Familien

Art. 24 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, die Mitglieder lediglich mit dem für das betreffende Jahr festgesetzten Jahresbeitrag.

Art. 25 Vereinigung mit einer andern Organisation, Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der an der Vereinsversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Massgebend sind die Artikel 76 - 78 ZGB.

Die Vereinigung des ED Bern mit einer anderen Organisation geschieht nach demselben Vorgehen.

Ein nach der Auflösung noch vorhandener Gewinn und vorhandenes Kapital fällt je zur Hälfte an die Gründerorganisationen zurück.

Schlussbestimmung

Die Statuten wurden von der Vereinsversammlung vom 7. Juni 2004 genehmigt. Die Art. 2, 7 Abs.1, 14 und 17 Abs. 2 wurden revidiert und an der Vereinsversammlung vom 15. Juni 2009 angenommen. Die Art. 7, 9, 18, 19, 20, und 22 wurden revidiert und an der Vereinsversammlung vom 24. Juni 2015 angenommen. Die Art. 1 und 17 wurden an der Vereinsversammlung vom 13. Juni 2018 revidiert.

Bern, 17. Januar 2020

1. Revision: 15. Juni 2009
2. Revision: 24. Juni 2015
3. Revision: 13. Juni 2018